

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 23 (1948)

Heft: 1-2

Artikel: Wo lag das Sesshaus auf dem Homberg?

Autor: Müller, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nannt werden. In Gegenden, die schon zur Römerzeit nur schwach oder nachher gar nicht besiedelt waren und in denen sich keine Verbindungen aus der Römerzeit in die späteren Jahrhunderte nachweisen lassen, werden die Walenorte auf solche Neusiedlungen zurückzuführen sein. Anders aber in Gebieten ehemaliger reicher römischer Besiedlung wie bei uns zwischen Augusta und Vindonissa. Hier sind es, wie schon oben gesagt, die nach Abzug der Römer verbliebenen einheimischen Bewohner, die neben den neu eingewanderten Alemannen als «Walen» weiterlebten.

Wir beschränken uns hier auf diese wenigen Namen. Sie erzählen uns Dorf- und Landesgeschichte, wo es keine Urkunden und Akten darüber gibt. Wie wichtig ist es, sich die alten Namen, auch in der alten Form und Aussprache zu erhalten! Sie sind Denkmäler unserer Heimatkunde.

Wo lag das Sesshaus auf dem Homberg?

A. Müller, Wegenstetten

In ein paar Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts sind uns einige lückenhafte Angaben über ein Sesslehen und ein Sesshaus auf dem Homberg überliefert worden. Unter einem solchen Sesshaus verstand man damals ein steinernes Wohnhaus (keine Burg), auf welchem sich der Sessmann, der Inhaber des Sesslehens in der Regel persönlich aufhalten musste. Freilich kam der Fall recht häufig vor, dass der Lehensmann das Lehen wieder weiter verlieh. Das Sesslehen auf dem Homberg bestand neben dem Wohnsitz aus einer Reihe von Naturzinsen und einer Anzahl von Leibeigenen in Gipf.

Die ältesten uns bekannten Angaben über dieses Lehen finden sich in einer Urkunde vom 5. Juni 1337. Es wurde damals ein heftiger Streit um den Besitz dieser Güter ausgefochten. Der Eigentümer war Graf Johann von Habsburg-Laufenburg. Er hatte das Sesslehen dem Ritter Werner von Ramstein verliehen. Nach dessen Tode beanspruchte es seine Gemahlin Katharina, aber Johann von Laufenburg nahm es als erledigt an sich und verlieh es Johann Sevogel, Bürger zu Laufenburg. Der zuletzt Genannte kommt auch in einer Urkunde vom 23. Dezember 1328 vor, aus welcher hervorgeht, dass er «Diener und Burger» des Grafen Johann von Laufenburg, d. h. dessen Dienstmann war. Der Laufenburger vertrat also die Ansicht, das Sesslehen sei ein sog. Mannlehen, und es sei durch den Tod des bisherigen Inhabers ledig geworden, während Katharina von Ramstein Erbansprüche geltend machte.

Der Streit muss längere Zeit mit äusserster Heftigkeit geführt worden sein. In dessen Verlauf trat der zuerst bestimmte Schiedsrichter, Johann von Hallwil, als Obmann zurück. Er übergab den Streitfall mit Einwilligung der beiden Parteien dem Ritter Konrad von Bärenfels. Dieser führte eine Untersuchung durch und fällte folgenden Entscheid:

1. Johann Sevogel habe an diesem Lehen kein Recht, denn es sei durch den Tod Werners von Ramstein nicht ledig geworden.
2. Katharina von Ramstein soll das Sesslehen unangefochten bis zu ihrem Tode behalten.
3. Nach deren Ableben soll es an den Grafen von Habsburg-Laufenburg oder dessen Erben fallen.

Da Katharina von Ramstein während der Zeit, da Johannes Sevogel das Lehen im Besitze hatte, Verluste durch Ausfall der Einkünfte erlitten hatte, wurde ihr eine Entschädigung zugesprochen und bestimmt:

4. Katharina von Ramstein erhält für diese Zeit die Hälfte der Zinsen, die das Lehen einbringt. Die andere Hälfte kann Johann Sevogel behalten.
5. Wenn dem Schiedsspruch nicht nachgelebt wird bis zum kommenden Martinstag (dem Zinstag), so haben Katharina von Ramstein oder ihre Erben das Recht, den Johann von Habsburg anzugreifen (Fehderecht) oder zu pfänden bis alles geregelt ist.
6. Auf die andere Hälfte soll Katharina von Ramstein verzichten.

Um 1400 herum war das Sesslehen im Besitze der Edelknechte Hans und Werner von Frick. Sie verkauften es damals mit allen Rechten und Zubehörden an Heinzmann von Eptingen für 800 rheinische Gulden.

Aus einer weitern Urkunde, welche am 24. April 1406 in Basel ausgestellt wurde, erfahren wir nähere Angaben über die Einkünfte, welche das Sessleben auf Homberg einbrachte. Es werden genannt: 20 Mütt (= ca. 3200 l) Kernen (Korn)geld, 19 Mütt (= ca. 3040 l) Hafergeld, 2 Viertel (= ca. 80 l) Erbsengeld, 24 Hühner, 215 Eier. Dazu kamen noch 27 Leibeigene («lüte jung und alt») in Gipf.

Ueber die weiteren Schicksale dieses Sesslehens ist nichts näheres bekannt. Es kam mit den andern Gütern und Rechten der Grafen von Laufenburg und ihrer Rechtsnachfolger schliesslich an das Haus Oesterreich. Wo das Sesshaus lag, ist urkundlich nicht genau zu ermitteln. Die einzige Angabe: «... ein sezzhuse, ist gelegen uf dem alten Homburg», beweist, dass es im Gebiete des Homberges zu suchen ist, aber die genaue Stelle kennt man nicht.

Quellen:

Thommen, Urkunden aus oesterreichischen Archiven. Bd. 1.